

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2017-102

öffentlich

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde

Einreicher: Bürgermeister	27.07.2017
Amt / Aktenzeichen: FB Bürgerservice, Sicherheit u. Ordnung /	Bearbeiter: Herr Stellmach

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
14.09.2017	Hauptausschuss				
27.09.2017	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die in der Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde.

Sachverhalt

Am 27.02.2013 wurde mit Beschlussvorlage BV-2013-012 die Öffnung von Ladengeschäften aus einem besonderen Anlass an Sonntagen geregelt.

Fällt der 24.12. auf den 4. Adventsonntag dürfen gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) Ladengeschäfte für den geschäftlichen Verkehr nicht geöffnet werden. Dies ist im diesen Jahr der Fall.

Gem. § 4 Abs.3 Nr. 1 und 2 BbgLÖG dürfen jedoch am 24.12. Verkaufsstellen die Lebens- und Genussmittel anbieten sowie Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet sein. Folglich dürfen am 4. Adventsonntag Verkaufsstellen außer der in § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BbgLÖG genannten Geschäfte nicht geöffnet werden und § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde kann nicht zur Anwendung kommen.

Das BbgLÖG ist eine höherrangige Rechtsvorschrift, welche eine niederrangige Rechtsvorschrift vorgeht. Die Verordnung ist in der Stellung zum Gesetz nachrangig.

Mit Schreiben vom 13.02.2017 stellte die Werbegemeinschaft Süd Passage den Antrag, den für den 4. Adventsonntag vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntag und den Weihnachtsmarkt der Süd-Passage auf den 1. Adventsonntag zu verlegen.

Diesem Wunsch wurde mit der Neufassung, so wie dies in der Anlage vorgesehen ist, entsprochen. Alle

rechtlichen Voraussetzungen, die das BbgLÖG an die Freigabe der Sonntage knüpft, sind erfüllt.

Die Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde und die übrige Händlerschaft stimmen zu.

Anlagen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde